

thige Direction des Geschäftsbetriebs von dem ersten Rath, zumal wenn die Stelle des vierten Raths wieder besetzt wird, füglich mit besorgt werden können; übrigens hat die Deputation, da die für die Ráthe und das übrige Personal ausgeworfenen Gehalte sich auf früher ausgesetzte Besoldungen gründen und die Grenzen der Mäßigung nicht übersteigen, gegen diesen Etat, der überhaupt aus den angeführten Gründen nur als provisorisch anzusehen, zur Zeit eine Erinnerung nicht aufzustellen sich veranlaßt gefunden.

Abg. M. Richter (aus Zwickau): Ich muß den Referenten ersuchen, denn doch einige nähere Aufschlüsse über diese Position der Kammer zu geben, da im Deputationsgutachten gar nichts darüber enthalten ist, und gesagt wird, die Geschäfte und die Bestimmungen dieser Oberrechnungsdeputation seien ungewiß.

Staatsminister v. Carlowiz bemerkt als dormaliger Vorstand der Oberrechnungsdeputation: Die Geschäfte derselben bestehen in der Abnahme und Justification der Rechnungen über die Cassenverwaltung bei den obern Staatsbehörden, so wie derjenigen Rechnungen, welche ihr überdieß noch besonders zugewiesen worden seien, oder ferner zugewiesen werden dürften. Wenn einerseits die Rechnungen der untergeordneten Behörden von den ihnen vorgesezten revidirt und justificirt werden, so sei anderer Seits auch nothwendig, daß in der Oberrechnungsdeputation eine eigene selbstständige Behörde bestehe, welche die Rechnungen der obern Behörden in gleicher Maße revidire und justificire.

Die wesentlichen Veränderungen, welche jetzt fast in allen Theilen der Staatsverwaltung getroffen werden, müssen auch einen großen Einfluß auf das Rechnungswesen haben. Im Ganzen werde letzteres sehr vereinfacht, indem manche Rechnungen ganz verschwinden und andere kürzer und übersichtlicher werden, dagegen entstehen aber auch neue, und während kürzlich der Deputation das gesammte Rechnungswesen des königlichen Hofes entnommen worden sei, seien ihr wieder zahlreiche Rechnungen, mit welchen sie vorhin nichts zu thun gehabt habe, zur Bearbeitung zugewiesen worden. Bevor nun die neuen Einrichtungen in der Verwaltung und somit auch in dem Rechnungswesen völlig zu Stande gebracht seien, lasse sich nicht übersehen, welche Masse von Geschäften der Oberrechnungsdeputation künftig obliegen werde und welches Personal zu deren prompter und gründlicher Besorgung erforderlich sein dürfte. Daher sei der vorige Etat der Deputation zur Zeit noch provisorisch beizubehalten gewesen. Was an dem darin angegebenen Aufwande erspart worden sei und ferner ohne Nachtheil für den Dienst erspart werden könne, verbleibe unerhoben der Staatskasse. Namentlich seien von den im Etat enthaltenen Stellen die zweier Oberrechnungsráthe und eines Examinators erledigt und dormal auch nicht wieder besetzt, auch von dem Dispositionsquantum an 900 Thlr. im Jahre 1833 nur 275 Thlr. gebraucht worden.

Was das Directorium der Deputation betreffe, so sei in Betracht zu ziehen, daß dieselbe aus Ráthen mehrerer Ministerien und Oberrechnungsráthen zusammengesetzt sei, welche vereinigt das Plenum bilden und daselbst die wichtigern Beschlüsse,

namentlich über die Ertheilung der Justificationen und die Liberation der Rechnungsführer fassen. Während die Oberrechnungsráthe die Vorstände der verschiedenen Abtheilungen der Rechnungsgeschäfte seien, liege den Ministerialráthen die Vermittelung zwischen ihren Ministerien und der Deputation ob. Einer in dieser Maße und nach der bisherigen Erfahrung zweckmäßig zusammengesetzten Behörde könne am angemessensten nur ein Ministerialvorstand vorstehen und da für diesen bereits ein Gehalt ausgesetzt sei, so habe es eines besondern Gehalts für die Direction der Deputation nicht bedurft.

Referent: Die Deputation hat auch bloß den Zweck gehabt, daß man nicht einen besoldeten Director wählen möge. Es ist jetzt kein Gehalt dafür ausgeworfen, und wird künftig keiner ausgeworfen, so liegt es ganz in der Macht der Staatsregierung, einen höhern Staatsbeamten für diese Directorial-Geschäfte zu bestimmen.

Abg. Utenstädt: Mir ist auch ein Bedenken beigegangen, ob überhaupt nach den jetzigen Veränderungen in der Verfassung die Oberrechnungsdeputation noch nöthig sei, und ob sie nicht in der Stellung, welche sie jetzt zu haben scheint, der Verantwortlichkeit der Ministerialchefs entgegen trete. Ich weiß nicht anders, als daß sie bestimmt war, die Generalcontrole aller Ausgaben zu führen. Das war allerdings nöthig zu einer Zeit, wo die Ausgaben für jedes einzelne Departement nicht genau geschieden waren und um zu übersehen, in wie fern die wirklich ausgeworfenen Etats streng inne gehalten worden waren. Nachdem aber für jedes Departement ein besonderer Etat ausgeworfen ist, scheint es mir in der Pflicht eines jeden Ministeriums zu liegen, nachzuweisen, wie die Bewilligung ausgegeben sei, und es scheint mir hier keine besondere Controle nöthig zu sein. Sie könnte sich bloß auf die Staats-einnahme beschränken, das scheint mir aber dann wieder zusammen zu fallen mit der Rechnungsbehörde, welche bei dem Finanzministerium bestehen muß, und die Controle der Staatseinnahme zu führen hat. Soll in ihrer Stellung liegen, die Rechnungen zu justificiren, so scheint mir die Verantwortlichkeit gegen die Stände beseitigt zu werden. Im Gegentheil sollte ich meinen, wenn eine Rechnungsbehörde zum sichern Anhalt für die ständische Controle zu bilden wäre, so müßte sie so zu stellen sein, daß sie den Ständen allein verantwortlich wäre; dann würde sie aber der Rechnungsbehörde des Finanzministeriums entgegen treten. Ich sehe also nicht ein, warum diese Behörde noch besonders bestehen, und warum sie nicht dem Finanzministerium untergeordnet werden soll. Ich habe auch die Bemerkung, daß sie provisorisch sei, nur so verstanden, daß man sie einstweilen, weil sie einmal besteht, beibehalte, mit dem Eintritt der nächsten Ständeversammlung aber die getroffene zweckmäßigere Veränderung mit derselben anzeigen will.

Staatsminister v. Beschau: Ich muß bemerken, daß diese Behörde einer veränderten Organisation bedarf, welches zum Theil aus der neuen Einrichtung der Staatsverfassung hervorgeht; daß aber eine solche Behörde bestehe, scheint mir doch nothwendig zu sein; denn es muß sehr daran gelegen sein, die